

## **SONSTIGE REGELUNGEN**

nach § 9 BBiG  
für die Durchführung  
der Berufsausbildung  
zum/zur "Steuerfachangestellten"

### **I. Berufsausbildungsvertrag**

#### **1. Vertrags- und Antragsvordrucke**

Der Ausbildende hat für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages und für den Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse die von der Kammer zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

#### **2. Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse**

(1) Der Ausbildende hat unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, die Eintragung in das von der Kammer geführte Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. Dem Antrag sind drei, bei Minderjährigen vier, bei Mündeln sechs gleichlautende Ausfertigungen des Berufsausbildungsvertrages sowie die erforderlichen Nachweise beizufügen.

Nach der Bearbeitung werden die für die Vertragspartner bestimmten Ausfertigungen zurückgesandt, wobei je eine Ausfertigung für den Ausbildenden, den Auszubildenden und ggf. seinen gesetzlichen Vertreter bestimmt ist. Eine Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages verbleibt bei der Kammer.

Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.

(2) Der Ausbildende hat der Kammer die von ihr weiterhin verlangten Auskünfte (z.B. Anzahl und Qualifikation der beschäftigten Mitarbeiter) zu erteilen.

Änderungen während der Dauer der Berufsausbildung hat der Ausbildende der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

### **II. Abkürzung der Ausbildungszeit**

Die Kammer kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen die drei Jahre betragende Ausbildungszeit um bis zu einem Jahr verkürzen, wenn die begründete Erwartung besteht, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht.

### **III. Eignung der Ausbildungsstätte**

#### **1. Gesetzliche Regelung**

Nach § 27 Absatz 1 BBiG dürfen Auszubildende nur eingestellt werden, wenn

- a) die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, und
- b) die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

## **2. Angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte**

(1) Bei mehreren Berufsausbildungsverhältnissen kann eine fachgerechte Ausbildung dann noch als gesichert angesehen werden, wenn dem Ausbildenden/Ausbilder folgende ganztägig beschäftigte Fachkräfte zusätzlich zur Verfügung stehen:

- bei **zwei** Auszubildenden mindestens **ein** anrechnungsfähiger Mitarbeiter
- bei **drei** Auszubildenden mindestens **zwei** anrechnungsfähige Mitarbeiter
- bei **vier** Auszubildenden mindestens **vier** anrechnungsfähige Mitarbeiter
- bei **fünf** Auszubildenden mindestens **sechs** anrechnungsfähige Mitarbeiter.

(2) Wird bei einem Ausbildenden die Zahl von fünf Auszubildenden überschritten, so sind die Voraussetzungen aufgrund der jeweiligen Sachlage besonders zu prüfen.

(3) Bei der Berechnung der Zahl der Auszubildenden sind sämtliche in Ausbildung befindlichen Personen (z.B. auch Umschüler, Studierende an der Berufsakademie Studiengang Steuern und Prüfungswesen, Auszubildende zum Kaufmann/zur Kauffrau für Bürokommunikation) zu berücksichtigen.

## **3. Qualifikation der anrechnungsfähigen Fachkräfte**

(1) Anrechnungsfähige Fachkräfte sind ganztägig beschäftigte

- Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe,
- Steuerfachangestellte, Steuerfachwirte,
- Fachkräfte mit abgeschlossenem Universitäts-, Fachhochschul- oder Berufsakademie-studium,
- andere Fachkräfte (z.B. Personen mit Bilanzbuchhalterprüfung oder mindestens gleichwertiger Ausbildung).

(2) In Ausnahmefällen können sonstige qualifizierte Bürokräfte (z.B. berufserfahrene Buchhaltungskräfte, Bürovorsteher) angerechnet werden. Bei Familienangehörigen, die als anrechnungsfähige Fachkräfte geltend gemacht werden, muss nachgewiesen werden, dass sie überwiegend in der Praxis tätig sind.

## **4. Auslaufende Berufsausbildungsverhältnisse**

Bei Prüfung der Angemessenheit des Verhältnisses der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der anrechnungsfähigen Fachkräfte können auf Antrag Auszubildende außer Betracht bleiben, deren Berufsausbildung spätestens zwölf Monate nach Beginn eines neu begründeten Berufsausbildungsverhältnisses endet.

## **5. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Nach § 27 Absatz 2 BBiG gilt eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden. Als Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte gilt vor allem der Besuch von Ausbildungsveranstaltungen der Kammer.